



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

HFBK

**Hochschule für bildende
Künste Hamburg**



TUHH
Technische Universität Hamburg-Harburg



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Kooperationsvertrag

**zwischen der Hochschule für Angewandte Wissenschaft
(HAW), der Hochschule für bildende Künste (HFBK), der
Hochschule für Musik und Theater (HfMT), der Technischen
Universität Hamburg Harburg (TUHH) und der Universität
Hamburg (UHH) zur Bildung eines Gemeinsamen
Ausschusses Lehrerbildung (GALB)**



Präambel

Um die Planung und Durchführung von Studiengängen nach § 55 HmbHG abzustimmen, sollen die beteiligten Hochschulen die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn Teilstudiengänge nach § 52 Absatz 5 hochschulübergreifend aufeinander abzustimmen sind (§ 96 a Absatz 1 HmbHG). Der gemeinsame Ausschuss Lehrerbildung dient der Stärkung der Kooperation aller Institutionen, die für die Lehramtsstudiengänge in Hamburg Verantwortung tragen.

§ 1 Anwendungsbereich

Der Ausschuss erhält die Entscheidungskompetenzen der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten¹ bzw. Hochschulen der beteiligten Hochschulen in Bezug auf alle Satzungen, die das Zusammenwirken der Beteiligten regeln. Für Satzungen, deren Geltung auf einen Teilstudiengang beschränkt ist, wie z.B. Fachspezifische Bestimmungen, Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Teilstudiengänge, verbleiben die Entscheidungskompetenzen bei der jeweiligen Fakultät bzw. Hochschule. Die folgende Vereinbarung regelt die Zusammensetzung und die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Ausschusses für die Lehrerbildung in Hamburg.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- zehn Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer, davon sechs Mitglieder aus der Universität (WISO, EW, GW, MIN, PB, BWL), je ein Mitglied TUHH, HAW, HFBK, HfMT,
 - drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppe des Akademischen Personals, davon zwei Mitglieder aus der Universität (ein Mitglied EW + ein Mitglied im Wechsel WISO, GW, MIN, PB, BWL), ein Mitglied TUHH, HAW, HFBK, HfMT im Wechsel²,
 - drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppe der Bachelor- und Master-Lehramtsstudierenden (EW) und
 - drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitgliedergruppe des TVP, davon zwei Mitglieder aus der Universität (ein Mitglied EW + ein Mitglied im Wechsel GW, MIN, PB, BWL, WISO), ein Mitglied HAW, HFBK, HfMT, TUHH im Wechsel).

(2) Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe in der Universität von den jeweiligen Fakultätsräten, in allen anderen Hochschulen vom Hochschulsenat gewählt. Kann eine Fakultät bzw. eine Hochschule eine Position in der Mitgliedergruppe des Akademischen Personals oder des TVP nicht besetzen, kann sie zugunsten der periodisch folgenden Fakultät oder Hochschule verzichten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre.

¹ Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WISO), Fakultät für Erziehungswissenschaft (EW), Fakultät für Geisteswissenschaften (GW), Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MIN), Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft (PB), Fakultät für Betriebswirtschaft (BWL)

² Die Reihenfolge der Vertretungen in der Gruppe des Akademischen Personals sowie des TVP beschreibt die periodisch wechselnden Mitgliedschaften.

(4) Entscheidungen des Ausschusses sind grundsätzlich einstimmig (Konsensprinzip) zu treffen. Enthaltungen werden nicht als „Nein-Stimmen“ gewertet.

Weist ein Abstimmungsergebnis mindestens eine Gegenstimme auf, wird daraufhin ein Vermittlungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht grundsätzlich aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der vier Statusgruppen nach Absatz 1 sowie einem weiteren Mitglied der Gruppe der nicht Zustimmenden.

Der Vermittlungsausschuss kann eine Vertretung des ZLH (inkl. dem ZPLA) mit beratender Stimme hinzuziehen.

Dieser Vermittlungsausschuss soll zeitnah, spätestens bis zur nächsten Sitzung einen Kompromiss erarbeiten.

Für die Kompromissfindung in diesem Vermittlungsausschuss ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

Wird der dann in den GALB eingebrachte Kompromiss verworfen, d. h. mit mindestens einer Gegenstimme versehen, wird erneut über den ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bei dieser Abstimmung ist nun eine absolute Stimmenmehrheit bei einer 2/3-Mehrheit der Statusgruppe der Hochschullehrer nötig, damit der Antrag angenommen ist.

(5) Weitere Mitglieder des GALB mit beratender Stimme sind:

- die Leiterin bzw. der Leiter und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des ZLH (ZLH-UHH)
- eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Zentralen Prüfungsamtes für Lehramtsprüfungen.

§ 3 Vorsitz und Organisation

Der GALB wählt sich einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung aus der Gruppe der Ausschussmitglieder. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung werden von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagen und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

Die Zusammenarbeit der/des Vorsitzenden und des ZLH regelt eine gesonderte Vereinbarung. Die organisatorische Betreuung liegt beim Zentrum für Lehrerbildung Hamburg (Geschäftsstelle).

§ 4 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses Lehrerbildung

(1) Erlass, Änderung und Aufhebung von Prüfungsordnungen und Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ sowie „Master of Education“. Dabei sind etwaige Rahmenvorgaben des Akademischen Senats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(2) Erlass, Änderung und Aufhebung von der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ sowie „Master of Education“ der Universität Hamburg im Bereich der Lehramtsstudiengänge nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269, 281) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Abstimmung der Planung und Durchführung von Studiengängen gemäß § 96 a Abs. 1 HmbHG.

- a) Koordination von Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge wie die Beschlussfassung über verbindliche Leitlinien, Studienziele und Strukturmodelle für die Lehramtsstudiengänge.
- b) Mitwirkung in Qualitätssicherungsverfahren für die Lehramtsstudiengänge und Teilstudiengänge gemäß dem Konzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Lehramtsstudiengänge.

§ 5 Laufzeit des Vertrages/ Kündigungsmöglichkeiten

Der Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kooperationsvertrag gilt ab dem Tag nach seiner Unterzeichnung.

Er kann von jedem Partner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich eine Bestimmung aus praktischen oder wirtschaftlichen Gründen als undurchführbar und nicht sinnvoll erweisen sollte.

**Hochschule für Angewandte
Wissenschaft**
Die Präsidentin

**Technische Universität Hamburg
Harburg**
Der Präsident

Unterschrift Datum
Prof. Dr. Jaqueline Otten

Unterschrift Datum
Prof. Dr. Dr. h.c Garabed Antranikian

Hochschule für bildende Künste
Der Präsident

Universität Hamburg
Der Präsident

Unterschrift Datum
Prof. Martin Köttering

Unterschrift Datum
Prof. Dr. Dieter Lenzen

Hochschule für Musik und Theater
Der Präsident

Unterschrift Datum
Prof. Elmar Lampson